S 19 V 111/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zur Anrechenbarkeit der Kleiderverschleißpauschale und der Führzulage auf die Heimpflegekosten gem § 35 Abs 6 BVG
Leitsätze	Die Führzulage (§ 14 BVG) und die Kleiderverschleißpauschale (§ 15 BVG) gehören zu den Versorgungsbezügen auf die gemäß § 35 Abs 6 BVG die vom Versorgungsträger übernommenen Heimpflegekosten anzurechnen sind.
Normenkette	BVG § 35 Abs 6 S 1 F: 2001-04-11 BVG § 35 Abs 6 S 2 F: 2001-04-11 BVG § 35 Abs 7 F: 1999-06-21 BVG § 9 Nr 1 BVG § 14 BVG § 15 BVG § 18a Abs 4 BVG § 31 Abs 1 S 1 BVG § 65 Abs 3 BVG § 66 Abs 1 HeimG § 1 GG Art 3 Abs 1 SGB X § 48 Abs 1 S 1 SGB X § 48 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 V 111/01
Datum	28.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 V 27/02
Datum	12.09.2002

3. Instanz

Datum	18.09.2003

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2002 und des Sozialgerichts Dortmund vom 28. Juni 2002 geÃ¤ndert. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen, als sie die GewÃ¤hrung von Beihilfe zu den Aufwendungen fÃ¼r fremde FÃ¼hrung betrifft. Die Revision der KlÃ¤gerin wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander fÃ¼r alle RechtszÃ¼ge keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die Anrechnung der Beihilfe zu den Aufwendungen fÃ¼r fremde FÃ¼hrung (FÃ¼hrzulage) und des Pauschbetrages fÃ¼r auÃ□ergewÃ¶hnlichen VerschleiÃ□ an Kleidung oder WÃ¤sche (KleiderverschleiÃ□pauschale) auf die vom Beklagten Ã¼bernommenen Kosten der Heimpflege des BeschÃ¤digten.

Die KlÃ¤gerin ist die Witwe des 1914 geborenen und wÃ¤hrend des Verfahrens am 30. November 2001 verstorbenen BeschÃ¤digten (P.). Bei diesem erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 2. April 1951 nach dem Gesetz Ã¼ber die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz (BVG)) "Erblindung des rechten und Verlust des linken Auges, verschiedene reizlose Narben" als SchÃ¤digungsfolgen an. Bis zum 30. Januar 2000 bezog P. vom Beklagten BeschÃ¤digtengrundrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 100 vH, Alterszulage, SchwerstbeschÃ¤digtenzulage der Stufe II, Ausgleichsrente, Pflegezulage der Stufe IV (zuletzt erhÃ¶ht im Hinblick auf die Kosten einer Ersatzpflegekraft fÃ¼r die erkrankte KlÃ¤gerin), FÃ¼hrzulage und KleiderverschleiÃ□pauschale (Bescheid vom 14. Juni 1999 Ã¼ber die Anpassung der VersorgungsbezÃ¼ge ab 1. Juli 1999).

Am 1. Februar 2000 wurde P. zusammen mit der KlÃ¤gerin in einem Pflegeheim aufgenommen. Von diesem Zeitpunkt an Ã¼bernahm der Beklagte mit Bescheid vom 12. Dezember 2000 unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 14. Juni 1999 und 11. Juni 2000 (Anpassung der VersorgungsbezÃ¼ge ab 1. Juli 2000) antragsgemÃ¤Ã□ die Heimpflegekosten unter Anrechnung auf die VersorgungsbezÃ¼ge. An P. und die KlÃ¤gerin sollten danach noch BetrÃ¤ge in HÃ¶he der Grundrente eines erwerbsunfÃ¤higen BeschÃ¤digten (ab 1. Juli 2000: 1.225 DM) sowie der HinterbliebenenbezÃ¼ge (ab 1. Juli 2000: 893 DM) zur Auszahlung gelangen. Mit seinem Widerspruch wandte sich P. gegen die Anrechnung der FÃ¼hrzulage und KleiderverschleiÃ□pauschale, ferner begehrte er einen hÃ¶heren Betrag fÃ¼r AngehÃ¶rige. Nachdem der Beklagte dem letztgenannten Anliegen durch Bescheid vom 23. April 2001 Rechnung getragen hatte, wies er den Widerspruch im Ã□brigen zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 27. August 2001). Mit Bescheid vom 10. September 2001 stellte er sodann unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 23. April 2001 die VersorgungsansprÃ¼che fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2001 fest.

Das von P. angerufene Sozialgericht Dortmund (SG) hat den Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 22. (richtig: 12.) Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2001 (richtig: 27. August 2001) verurteilt, der KlÃ¤gerin als Rechtsnachfolgerin des BeschÃ¤digten P. die FÃ¼hrzulage und die KleiderverschleiÃpauschale ohne Anrechnung auf sonstige Versorgungsleistungen wÃ¤hrend der Zeit der dauernden Heimpflege zu gewÃ¤hren (Urteil vom 28. Juni 2002). Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) â nach Beiladung der Bundesrepublik Deutschland â die erstinstanzliche Entscheidung durch Urteil vom 12. September 2002 geÃ¤ndert und die Klage insoweit abgewiesen, als die KlÃ¤gerin die Auszahlung der KleiderverschleiÃpauschale begehrt. Im Ãbrigen hat es die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt worden:

Der angefochtene Verwaltungsakt sei insoweit rechtmÃ¤Ãig, als der Beklagte die bewilligte KleiderverschleiÃpauschale nach Â§ 15 BVG auf die Kosten der Heimunterbringung nach Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG angerechnet habe. Die KleiderverschleiÃpauschale unterfalle dem in Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG verwendeten Begriff der "VersorgungsbezÃ¼ge". Danach seien in der Regel alle nach dem BVG an den BeschÃ¤digten auszuzahlenden wiederkehrenden Geldleistungen iS von Â§ 11 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auf die als wiederkehrende generalisierte Sachleistung gewÃ¤hrte Heimpflege anzurechnen. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach Â§Â§ 10 ff BVG einschlieÃlich der Leistungen der orthopÃ¤dischen Versorgung nach Â§ 13 BVG, die grundsÃ¤tzlich als Sachleistung erbracht wÃ¼rden, blieben im Falle der Heimpflege anrechnungsfrei. Bei der KleiderverschleiÃpauschale nach Â§ 15 BVG handele es sich nicht um eine Leistung der Kranken- oder Heilbehandlung, vielmehr stelle sie eine besondere Leistung dar, die denen der Heil- und Krankenbehandlung nahe stehe. Sie habe "rentenÃ¤hnlichen Charakter" und nehme an den jÃ¤hrlichen Anpassungen nach Â§ 56 BVG teil. Die Inkongruenz der Leistungsarten der Heimpflege und der KleiderverschleiÃpauschale spreche nicht gegen eine Zuordnung der KleiderverschleiÃpauschale zu den "VersorgungsbezÃ¼gen". Den Bestimmungen des BVG kÃ¶nne auch nicht der allgemeine Grundgedanke entnommen werden, dass geldwerte AnsprÃ¼che, die zur Befriedigung eines konkreten schÃ¤digungsbedingten Mehrbedarfs eines BeschÃ¤digten dienten, von der Anrechnung nach Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG ausgenommen blieben. Nach der Konzeption dieser Vorschrift solle einem BeschÃ¤digten von den VersorgungsbezÃ¼gen, also den wiederkehrenden geldwerten Leistungen nach dem BVG, ein Selbstbehalt in HÃ¶he des Betrages der Grundrente eines erwerbsunfÃ¤higen BeschÃ¤digten zur Deckung seiner sonstigen BedÃ¼rfnisse verbleiben, unabhÃ¤ngig davon, welche geldwerten Leistungen aus welchem Grund ihm zustÃ¼nden.

Die Anrechnung der FÃ¼hrzulage nach Â§ 14 BVG auf die Kosten der Heimunterbringung sei hingegen rechtswidrig. Zwar handele es sich bei dieser Leistung ebenso wie bei der KleiderverschleiÃpauschale um eine der Heil- und Krankenbehandlung nahe stehende, wiederkehrende Geldleistung iS von Â§ 11 SGB I, die einen konkreten materiellen schÃ¤digungsbedingten Mehrbedarf abdecke und an den jÃ¤hrlichen Anpassungen nach Â§ 56 BVG teilnehme. Wegen ihres

Charakters als gesetzgeberisch gewollte Privilegierung einer bestimmten Gruppe von BeschÃ¤digten unterfalle sie jedoch nicht dem Begriff der "VersorgungsbezÃ¼ge" iS von Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG und bleibe damit in Bezug auf die Kosten der Heimpflege anrechnungsfrei.

Gegen dieses Urteil haben die KlÃ¤gerin und der Beklagte die vom LSG zugelassenen Revisionen eingelegt. Beide rÃ¼gen eine Verletzung von Â§ 35 Abs 6 BVG und halten â allerdings mit entgegengesetzter Zielrichtung â eine Gleichbehandlung der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃpauschale bei der Anrechnung der Heimkosten auf die VersorgungsbezÃ¼ge fÃ¼r geboten.

Die KlÃ¤gerin vertritt die Ansicht: Die Rechtssystematik des BVG gebiete es, dass die KleiderverschleiÃpauschale als Bestandteil der Heil- und Krankenbehandlung angesehen werde. Insoweit sei auch auf die Leistung nach Â§ 26 Verordnung Ã¼ber die Versorgung mit Hilfsmitteln und Ã¼ber Ersatzleistungen nach dem BVG (OrthopÃ¤dieverordnung (OrthV)) hinzuweisen. Hinzu komme, dass sich die Versorgung der Heimbewohner nach dem Heimgesetz richte, wonach Kosten fÃ¼r Bekleidung, WÃ¤sche und Schuhwerk nicht zu dem vertraglichen Leistungsangebot gehÃ¶rten. Die KleiderverschleiÃpauschale sei bestimmten BeschÃ¤digtengruppen fÃ¼r besondere TatbestÃ¤nde vorbehalten und kÃ¶nne somit nicht zu den sonstigen BedÃ¼rfnissen des BeschÃ¤digten iS von Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG zÃ¤hlen. Durch die Einbeziehung der KleiderverschleiÃpauschale in die Anrechnung werde eine bestimmte BeschÃ¤digtengruppe, der fÃ¼r spezifische SchÃ¤digungsleiden eine Sonderleistung zuerkannt sei, insoweit benachteiligt, als diese BetrÃ¤ge in die Deckung der Heimkosten einflÃ¶ssen, ohne dass hierfÃ¼r eine Gegenleistung erbracht werde. Dies verstoÃe auch gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. MÃ¤rz 2000, wonach der Grundrente in zunehmendem MaÃe eine immaterielle Bedeutung beizumessen sei. Dass die KleiderverschleiÃpauschale einen besonderen Status in der Versorgung nach dem BVG einnehme, ergebe sich auch aus Â§ 2 Abs 1 Nr 2 Verordnung Ã¼ber die Einkommensfeststellung nach dem BVG (Ausgleichsrentenverordnung (AusglV)), wonach der Aufwand fÃ¼r Kleider- und WÃ¤scheverschleiÃ bei der Bemessung der Ausgleichsrente nicht zu den anrechenbaren EinkÃ¼nften zÃ¤hle.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
unter ZurÃ¼ckweisung der Revision des Beklagten das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2002 insoweit aufzuheben, als es die Auszahlung von KleiderverschleiÃpauschale betreffe, und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Dortmund vom 28. Juni 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,
unter ZurÃ¼ckweisung der Revision der KlÃ¤gerin das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2002 aufzuheben, soweit es die Berufung zurÃ¼ckgewiesen habe, und die Klage gegen das Urteil des SG Dortmund vom 28. Juni 2002 in vollem Umfang abzuweisen.

Der Beklagte trÃ¤gt vor: Der Begriff der "VersorgungsbezÃ¼ge" sei im Gesetz zwar nicht nÃ¤her definiert. Es spreche aber nicht nur der allgemeine Sprachgebrauch

sondern auch die Verwendung dieses Begriffes in verschiedenen Bestimmungen des BVG dafÃ¼r, dass damit regelmÃ¤Ãig wiederkehrende Geldleistungen gemeint seien, die von den Versorgungsberechtigten bezogen wÃ¼rden. Der Hinweis der Gegenseite, dass die Vorschriften Ã¼ber die Heil- und Krankenbehandlung auÃer den in Â§Â§ 14, 15 BVG enthaltenen Regelungen auch in einzelnen anderen Bestimmungen die Zahlung regelmÃ¤Ãig wiederkehrender Geldleistungen vorsÃ¤hen, treffe zwar zu. Bei dem in diesem Zusammenhang erwÃ¤hnten Beispiel des jÃ¤hrlichen Pauschbetrages zur Instandhaltung eines Motorfahrzeuges nach Â§ 26 OrthV handele es sich um eine Geldleistung, die zur ErgÃ¤nzung der Versorgung mit Hilfsmitteln gezahlt werde. Abgesehen davon, dass die GewÃ¤hrung dieses Zuschusses an die Nutzung eines nach Â§ 23 OrthV bezuschussten Fahrzeugs gebunden ist, werde dieser jedoch anders als die Leistungen nach Â§Â§ 14, 15 BVG weder monatlich gezahlt, noch in Â§ 56 BVG erwÃ¤hnt. Entgegen der von der Gegenseite vertretenen Auffassung habe sich die Rechtslage mit der zum 1. April 1990 in Kraft getretenen Neufassung des Â§ 35 BVG auch nicht deshalb verÃ¤ndert, weil dabei klargestellt worden sei, dass Bekleidung, Schuhwerk und WÃ¤sche keine Leistungen der Heimpflege seien. Ebenso wie bei der KleiderverschleiÃpauschale unterschieden sich auch bei anderen VersorgungsbezÃ¼gen, deren Rechtscharakter als Versorgungsbezug nicht in Frage gestellt werde, die Leistungszwecke von den Zielsetzungen, die fÃ¼r die Ãbernahme der Heimpflegekosten maÃgebend seien. Mit der seit dem 1. April 1990 maÃgeblichen Neufassung des Gesetzes sei ausdrÃ¼cklich klargestellt worden, dass in FÃ¤llen der vorliegenden Art statt der VersorgungsbezÃ¼ge ein Betrag in HÃ¶he der Grundrente zur Bestreitung "der sonstigen BedÃ¼rfnisse" belassen bleibe, also zur Bestreitung aller derjenigen BedÃ¼rfnisse, die nicht bereits mit der Ãbernahme der Heimpflegekosten erfasst wÃ¼rden. Das Urteil des BVerfG vom 14. April 2000, auf das sich die Gegenseitige beziehe, enthalte keine AusfÃ¼hrungen, die fÃ¼r die im anhÃ¤ngigen Rechtsstreit zu beurteilende rechtliche Fragestellung, was unter VersorgungsbezÃ¼gen iS des Â§ 35 Abs 6 BVG zu verstehen sei, Bedeutung hÃ¤tten. Das BVerfG habe in dieser Entscheidung sowohl auf die materielle als auch auf die immaterielle Komponente der Grundrente hingewiesen. Auch wenn im Laufe der Zeit die immaterielle Komponente an Bedeutung zugenommen habe, heiÃe das nicht, dass die Grundrente ihre Funktion, schÃ¤digungsbedingten Mehraufwand auszugleichen, verloren habe und deshalb einem BeschÃ¤digten auch im Falle der Heimaufnahme neben einem Betrag in HÃ¶he der Grundrente auch eine bis dahin gezahlte KleiderverschleiÃpauschale verbleiben mÃ¼sse. Der Gesetzgeber habe den ihm erÃ¶ffneten Gestaltungsspielraum nicht dadurch Ã¼berschritten, dass er fÃ¼r den Personenkreis der Versorgungsberechtigten, die von Â§ 35 Abs 6 BVG erfasst wÃ¼rden, einheitlich vorgesehen habe, dass diesen der Betrag der Grundrente eines erwerbsunfÃ¤higen BeschÃ¤digten fÃ¼r sonstige BedÃ¼rfnisse zu belassen sei. Bei Personen, bei denen wegen der SchÃ¤digungsfolgen dauernde Heimpflege erforderlich sei, werde die Bedarfssituation entscheidend durch den Betreuungs- und Pflegebedarf geprÃ¤gt. HierfÃ¼r und fÃ¼r die Unterkunft und Verpflegung wÃ¼rden nach Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG die Kosten Ã¼bernommen. Einem unterschiedlich hohen Pflegebedarf kÃ¶nne insoweit bei Vereinbarung der entsprechenden Pflegekosten bzw PflegesÃ¤tze Rechnung getragen werden. Unter diesen UmstÃ¤nden sei eine Regelung nicht geboten, mit der auch bei der

Bemessung des diesem Personenkreis zu belassenden Barbetrages nach Art und AusmaÃ der jeweiligen SchÃ¤digungsfolgen differenziert werde.

Die Auffassung des LSG, Â§ 14 BVG habe eine vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung eines bestimmten Personenkreises geschaffen, die diesem auch nach Ãbernahme der Heimpflegekosten verbleiben mÃ¼sse, kÃ¶nne nicht Ã¼berzeugen. Sie finde im Wortlaut des Â§ 35 Abs 6 BVG keine StÃ¼tze. Ausnahmen, die fÃ¼r bestimmte Personengruppen gelten kÃ¶nnten, seien dieser Bestimmung nicht zu entnehmen. Dies entspreche der Tatsache, dass bei den Personen, fÃ¼r welche die Kosten der Heimpflege nach Â§ 35 Abs 6 BVG Ã¼bernommen wÃ¼rden, von vielen unterschiedlichen Faktoren abhÃ¤nge, ob durch gelegentliche Begleitung und FÃ¼hrung eine gewisse SelbstÃ¤ndigkeit auÃerhalb des Pflegebereichs ermÃ¶glicht oder erhalten werden kÃ¶nne. Im Ãbrigen kÃ¶nne es auch im Heimpflegevertrag geregelt werden, dass das Pflegepersonal insoweit entsprechende UnterstÃ¼tzung leiste. In diesem Fall wÃ¼rden dafÃ¼r anfallende Kosten als Betreuungskosten nach Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG Ã¼bernommen. Im Ãbrigen verstoÃe die Auffassung des LSG, dass die FÃ¼hrzulage nach Heimaufnahme belassen bleiben mÃ¼sse, weil sie Folge einer vom Gesetzgeber gewollten Privilegierung sei, gegen Art 3 und 20 Abs 3 Grundgesetz (GG).

Die Beigeladene hat sich den AusfÃ¼hrungen des Beklagten angeschlossen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (vgl Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision des Beklagten ist begrÃ¼ndet, die der KlÃ¤gerin hingegen unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig. Die FÃ¼hrzulage und die KleiderverschleiÃpauschale sind zu Recht bei der Anrechnung der vom Beklagten Ã¼bernommenen Heimpflegekosten auf die VersorgungsbezÃ¼ge berÃ¼cksichtigt worden.

Nach dem Tode des BeschÃ¤digten P. ist die KlÃ¤gerin im Wege eines gesetzlichen Beteiligtenwechsels in dessen prozessuale Rechtsposition eingetreten. Ihre Rechtsnachfolge ergibt sich aus Â§ 56 SGB I. Nach Abs 1 dieser Vorschrift stehen fÃ¤llige AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen beim Tode des Berechtigten in erster Linie dem Ehegatten zu, wenn dieser mit dem Berechtigten zur Zeit des Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder von ihm wesentlich unterhalten worden ist. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin. Der von ihr geltend gemachte Anspruch ist auf laufende Geldleistungen gerichtet, da es sich bei der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃpauschale um Leistungen handelt, die in monatlichen GeldbetrÃ¤gen gezahlt werden (vgl Â§Â§ 14, 15 BVG). Bei UnzulÃ¤ssigkeit der streitigen Anrechnung wÃ¤ren diese Leistungen auch zur Auszahlung fÃ¤llig gewesen. Zwar ist mangels entsprechender Tatsachenfeststellungen das LSG nicht klar, ob P. und die KlÃ¤gerin im Pflegeheim noch in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, nach den UmstÃ¤nden des

vorliegenden Falles ist jedoch davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin von P. wesentlich unterhalten worden ist. Schon aus der HÃ¶he des ab 1. Februar 2000 gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG gewÃ¤hrten Betrages fÃ¼r AngehÃ¶rige ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber kein hÃ¶heres eigenes Einkommen verfÃ¼gte. Die insoweit mit Abhilfebescheid vom 24. April 2001 festgesetzten 920 DM enthalten auch einen Schadensausgleich in HÃ¶he von 127 DM, der bei erheblichem Einkommen der KlÃ¤gerin nicht zustande gekommen wÃ¤re (vgl Â§ 40a BVG).

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 12. Dezember 2000, soweit darin die FÃ¼hrzulage und die KleiderverschleiÃpauschale auf die Heimpflegekosten angerechnet worden sind, in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 23. April 2001 und des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2001 (vgl Â§ 86 SGG). Damit wird allerdings nur der Leistungszeitraum bis zum 31. Dezember 2000 erfasst, da die genannten Bescheide fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2001 durch den Bescheid des Beklagten vom 10. September 2001 ersetzt worden sind. Den letztgenannten Verwaltungsakt haben die Vorinstanzen nicht zum Gegenstand ihrer Entscheidungen gemacht. Daran ist der erkennende Senat mangels entsprechender RÃ¼gen der Beteiligten gebunden (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, Â§ 96 RdNr 12 mwN).

Die RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides des Beklagten vom 12. Dezember 2000 in der Ge-stalt des Bescheides vom 23. April 2001 und des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2001 richtet sich nach Â§ 48 SGB X. GemÃ¤Ã Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Bei den Bescheiden vom 14. Juni 1999 und 11. Juni 2000 Ã¼ber die Anpassung der VersorgungsbezÃ¼ge handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, soweit darin auch die HÃ¶he der auszuzahlenden FÃ¼hrzulage und KleiderverschleiÃpauschale festgestellt worden ist. In den fÃ¼r diese Entscheidungen maÃgebenden VerhÃ¤ltnissen hat sich in Folge der Ãbernahme der Heimpflegekosten durch den Beklagten (rÃ¼ckwirkend) ab 1. Februar 2000 eine wesentliche Ãnderung ergeben. Dies folgt aus Â§ 35 Abs 6 BVG in der hier einschlÃ¤gigen Fassung des Art 9 Nr 12 Buchst c Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der PflegebedÃ¼rftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG)) vom 26. Mai 1994 (BGBl I 1014), durch den der zuvor durch Art 1 Nr 25 Gesetz zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem BVG (KOV-Strukturgesetz 1990) vom 23. MÃ¤rz 1990 (BGBl I 582) neu gefasste Abs 7 des Â§ 35 BVG zu Abs 6 dieser Vorschrift wurde. Darin ist bestimmt:

FÃ¼r BeschÃ¤digte, die in Folge der SchÃ¤digung dauernder Pflege iS des Abs 1 bedÃ¼rfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann, die Kosten der nicht nur vorÃ¼bergehenden Heimpflege, soweit sie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschlieÃlich notwendiger Pflege umfassen, unter Anrechnung auf die VersorgungsbezÃ¼ge Ã¼bernommen. Jedoch ist dem BeschÃ¤digten von seinen VersorgungsbezÃ¼gen zur Bestreitung der sonstigen BedÃ¼rfnisse ein Betrag in HÃ¶he der Grundrente eines erwerbsunfÃ¤higen BeschÃ¤digten und den AngehÃ¶rigen ein Betrag mindestens in HÃ¶he der

HinterbliebenenbezÃ¼ge zu belassen, die ihnen zustehen wÃ¼rden, wenn der BeschÃ¤digte an den Folgen der SchÃ¤digung gestorben wÃ¤re. Bei der Berechnung der BezÃ¼ge der AngehÃ¶rigen ist auch das Einkommen des BeschÃ¤digten zu berÃ¼cksichtigen, soweit es nicht ausnahmsweise fÃ¼r andere Zwecke, insbesondere die ErfÃ¼llung anderer Unterhaltspflichten, einzusetzen ist.

Nach den insoweit nicht angefochtenen Feststellungen des Bescheides vom 12. Dezember 2000 hatte P. im fraglichen Zeitraum wegen eines sonst nicht sicherzustellenden Pflegebedarfs Anspruch auf Ãbernahme der Heimpflegekosten. Streitig ist allein, ob die insoweit vorzunehmende Anrechnung dieser Kosten auf die VersorgungsbezÃ¼ge auch die dem BeschÃ¤digten P. zustehende FÃ¼hrzulage und KleiderverschleiÃpauschale erfasst. Auf die KlÃ¤rung dieser Frage kommt es hier auch an, da die monatlichen Abschlagszahlungen an das Heim in HÃ¶he von 6.000 DM den Betrag von etwa 4.600 DM deutlich Ã¼berstiegen, den P. als monatliche Versorgungsleistungen bei AuÃerachtlassung der Regelung des Â§ 35 Abs 6 BVG beanspruchen konnte. Nach Auffassung des erkennenden Senats sind die FÃ¼hrzulage und die KleiderverschleiÃpauschale in die Anrechnung der Heimpflegekosten auf die VersorgungsbezÃ¼ge des BeschÃ¤digten einzubeziehen.

Der insoweit maÃgebliche Begriff der VersorgungsbezÃ¼ge iS von Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG ist weit zu verstehen. Der Wortlaut dieser Bestimmung enthÃ¤lt weder eine BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Leistungen, noch werden einzelne BezÃ¼ge ausdrÃ¼cklich von der Anrechnung ausgenommen. Allerdings bietet Â§ 35 BVG auch keine nÃ¤here Umschreibung des Begriffs der VersorgungsbezÃ¼ge.

Gewisse RÃ¼ckschlÃ¼sse in Richtung auf ein weites BegriffsverstÃ¤ndnis lassen sich immerhin aus dem Wortlaut des Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG ziehen, der die HÃ¶he der dem BeschÃ¤digten und seinen AngehÃ¶rigen zu belassenden BetrÃ¤ge regelt. Bemerkenswert ist insoweit, dass dabei nicht an bereits vor der Aufnahme in das Heim tatsÃ¤chlich zustehende VersorgungsbezÃ¼ge angeknÃ¼pft wird. Vielmehr handelt es sich um fiktiv zu ermittelnde Leistungen. Dies liegt bei den BetrÃ¤gen fÃ¼r die AngehÃ¶rigen auf der Hand, die sich an der HÃ¶he der hypothetischen HinterbliebenenbezÃ¼ge orientieren. Aber auch der BeschÃ¤digte erhÃ¤lt einen Betrag in HÃ¶he der Grundrente eines ErwerbsunfÃ¤higen selbst dann, wenn sich die ihm an sich zustehende Grundrente nach einer geringeren MdE bemisst. Diese Berechnungsweisen, verbunden mit der ausdrÃ¼cklichen Zweckbestimmung "zur Bestreitung der sonstigen BedÃ¼rfnisse", deuten darauf hin, dass der dem BeschÃ¤digten nach erfolgter Anrechnung mindestens verbleibende Betrag einheitlich pauschalierend und abschlieÃend festgelegt werden sollte. Einem solchen Konzept wÃ¼rde eine differenzierende Betrachtungsweise zuwiderlaufen, die einzelne Versorgungsleistungen von dem Anrechnungsvorgang ausnehmen wollte.

Ein entsprechender Befund ergibt sich beim Blick auf die Gesetzesentwicklung und die Materialien zu Â§ 35 Abs 6 BVG. Bereits nach der VorgÃ¤ngervorschrift in Â§ 10 Abs 4 BVG vom 20. Dezember 1950 (BGBl I 791) konnten fÃ¼r BeschÃ¤digte, die dauernder Pflege bedurften, ohne dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Heilbehandlung gegeben waren, die Kosten der Anstaltspflege zu Lasten des

Bundes unter entsprechender Anrechnung der VersorgungsbezÃ¼ge Ã¼bernommen werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewÃ¤hrt werden konnte. Erst die Fassung des BVG vom 6. Juni 1956 (BGBl I 469) sah vor, dass dem BeschÃ¤digten zur Bestreitung seiner persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnisse ein Betrag von 30 DM monatlich zu belassen war. Dieser blieb lange Zeit unverÃ¤ndert und lag damit zeitweise unter der HÃ¶he einer BeschÃ¤digtengrundrente nach einer MdE um 30 vH, die zB nach Â§ 31 Abs 1 BVG idF vom 1. Juli 1960 (BGBl I 453) 35 DM betrug. Nachdem die betreffende Regelung durch das Zweite Gesetz zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung des Kriegsopferrechts (2. Neuordnungsgesetz (2. NOG)) vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) zunÃ¤chst praktisch unverÃ¤ndert als Abs 2 in den Â§ 35 BVG eingefÃ¼gt worden war, wurde der zu belassende Betrag in der Folgezeit wiederholt erhÃ¶ht (vgl zB Art I Nr 31 Buchst b Drittes Gesetz zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung des Kriegsopferrechts (3. Neuordnungsgesetz-KOV â 3. NOG-KOV -) vom 28. Dezember 1966, BGBl I 750; Art I Nr 12 Buchst b Gesetz Ã¼ber die Anpassung der Leistungen des BVG (1. Anpassungsgesetz â 1. AnpG-KOV) vom 26. Januar 1970, BGBl I 121). Nach Art 1 Nr 14 Buchst c 5. AnpG-KOV vom 18. Dezember 1973 (BGBl I 1909) war den betroffenen BeschÃ¤digten dann nicht mehr nur "ein geringes Taschengeld" (vgl dazu BT-Drucks 7/1008 S 9), sondern ein Betrag in HÃ¶he der zustehenden Grundrente zu belassen.

Der Inhalt der bis dahin herausgebildeten Regelung legte es nahe, den Begriff der in die Anrechnung einzubeziehenden VersorgungsbezÃ¼ge differenziert zu betrachten. Da der zu belassende Betrag nur zur Bestreitung der persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnisse gedacht war, bestand Anlass zur PrÃ¼fung, ob eine bestimmte Versorgungsleistung einen schÃ¤digungsbedingten Mehrbedarf abdecken sollte, dem nicht bereits durch die Anstaltspflege Rechnung getragen wurde. Soweit dies der Fall war, sprach vieles dafÃ¼r, dem BeschÃ¤digten diese Leistung weiterhin anrechnungsfrei auszuzahlen. Ausgehend von der Rechtsauffassung, dass die gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs 2 BVG alter Fassung (aF) von der Versorgungsverwaltung zu tragenden Kosten der nicht nur vorÃ¼bergehenden Anstaltspflege in ausreichendem Umfang auch die Kosten fÃ¼r notwendige Bekleidung, WÃ¤sche und Schuhe umfassten (vgl BSG SozR 3100 Â§ 35 Nr 15, 18), hat es das BSG mit Urteil vom 21. September 1983 â 9a RV 28/82 â folgerichtig abgelehnt, dem BeschÃ¤digten daneben auch einen Anspruch auf Auszahlung der KleiderverschleiÃpauschale zuzusprechen.

Durch das KOV-Strukturgesetz 1990, das der Regelung in Â§ 35 Abs 7 BVG aF ihren hier noch maÃgebenden Inhalt gab, erfuhr diese Rechtslage wesentliche Ãnderungen:

Die Kosten der zu Ã¼bernehmenden Heimpflege umfassen jetzt nur noch "Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschlieÃlich notwendiger Pflege". Von den VersorgungsbezÃ¼gen ist allen BeschÃ¤digten einheitlich "ein Betrag in HÃ¶he der Grundrente eines erwerbsunfÃ¤higen BeschÃ¤digten" zu belassen. Dieser Betrag soll "zur Bestreitung der sonstigen BedÃ¼rfnisse" dienen. Zur BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfs wurde dazu ausgefÃ¼hrt (BT-Drucks 11/5831 S 15):

"Es wird klargestellt, dass zu den Ã¼bernahmefÃ¤higen Kosten nur die

Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschlieÃlich der notwendigen Pflege zÃ¤hlen. Zur Bestreitung aller seiner sonstigen BedÃ¼rfnisse soll dem BeschÃ¤digten ein Betrag in HÃ¶he der Grundrente verbleiben. Das bedeutet, dass der Betrag nicht nur fÃ¼r die persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnisse, sondern fÃ¼r alle BedÃ¼rfnisse zu VerfÃ¼gung gestellt wird, und die HÃ¶he der Grundrente lediglich als BezugsgrÃ¶Ãe dient."

Daraus ist zu schlieÃen, dass der Gesetzgeber den Lebensunterhalt des BeschÃ¤digten grundsÃ¤tzlich als durch die Heimpflege sichergestellt ansieht. FÃ¼r alle verbleibenden BedÃ¼rfnisse wird diesem pauschal ein nicht unerheblicher Betrag belassen. Sonderregelungen fÃ¼r einzelne Gruppen von BeschÃ¤digten oder fÃ¼r bestimmte laufende BedÃ¼rfnisse, zu deren Deckung spezielle Versorgungsleistungen vorgesehen sind, sollten ersichtlich nicht getroffen werden. Lediglich Leistungen, die auf besondere, typischerweise nicht dauernd in gleicher Weise bestehende Bedarfssituationen zugeschnitten sind und daher nicht laufend monatlich erbracht werden, wie zB Heil- und Krankenbehandlung (dazu gehÃ¶rt auch der von der KlÃ¤gerin erwÃ¤hnte Betrag nach Â§ 26 OrthV), blieben danach von der Regelung des Â§ 35 Abs 6 (frÃ¼her Abs 7) BVG unberÃ¼hrt. Dementsprechend ist es nach der darin zum Ausdruck kommenden Intension des Gesetzgebers nicht mehr angÃ¤ngig, solche Versorgungsleistungen von der Anrechnung auszunehmen, die einem Zweck dienen, der von den Heimpflegekosten nicht mit umfasst wird. Soweit seinen Entscheidungen vom 15. Juli 1992 (SozR 3-3100 Â§ 14 Nr 1) und vom 6. MÃ¤rz 1996 (9 BV 115/95) auch fÃ¼r die Zeit ab Inkrafttreten des KOV-Strukturgesetzes 1990 am 1. April 1990 eine gegenteilige Rechtsauffassung zu entnehmen ist, hÃ¤lt der erkennende Senat daran nicht mehr fest.

Wie sich aus Â§ 35 Abs 6 BVG ergibt, werden die an den BeschÃ¤digten (und seine AngehÃ¶rigen) zu zahlenden Geldleistungen mit dessen Aufnahme in ein Pflegeheim und der Ãbernahme der damit entstehenden Kosten durch den VersorgungstrÃ¤ger auf eine vollstÃ¤ndig neue Grundlage gestellt. Solange der BeschÃ¤digte noch in seinem hÃ¤uslichen Bereich lebt, wird seinem individuellen Bedarf durch eine Anzahl spezieller Geldleistungen Rechnung getragen und ihm so ein relativ hoher Betrag zur VerfÃ¼gung gestellt, mit dem er sein Leben â auch im Hinblick auf die Art und Weise seiner Betreuung â eigenverantwortlich gestalten kann. Der Wechsel in ein Pflegeheim bringt dann insoweit schon tatsÃ¤chlich eine wesentliche Ãnderung mit sich, als nun die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung des BeschÃ¤digten umfassend durch das Heim sichergestellt wird. Da die KostenÃ¼bernahme durch den VersorgungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs 6 BVG daran geknÃ¼pft ist, dass die erforderliche Pflege nicht anderweitig sichergestellt werden kann, handelt es sich dabei regelmÃ¤Ãig um FÃ¤lle, in denen der BeschÃ¤digte auch mit Hilfe seiner AngehÃ¶rigen nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensbedarf in der bisherigen Weise zu decken. Damit kÃ¶nnen dann auch die vielfÃ¤ltigen, auf einen speziellen Mehrbedarf abgestellten Versorgungsleistungen typischerweise nicht mehr ihren eigentlichen Zweck erfÃ¼llen. Unter diesen UmstÃ¤nden ist es konsequent, wenn dem BeschÃ¤digten neben der auf Kosten der Versorgungsverwaltung erbrachten Heimpflege nur ein pauschal berechneter Geldbetrag verbleibt.

Gegen diese Auslegung des Â§ 35 Abs 6 BVG lassen sich auch aus dem Urteil des BVerfG vom 14. MÃ¤rz 2000 (BVerfGE 102, 41 = SozR 3-3100 Â§ 84a Nr 3) keine durchschlagenden Argumente herleiten. Zwar hat das BVerfG darin betont, dass die Grundrente fÃ¼r BeschÃ¤digte nach Â§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG neben einer materiellen auch eine besondere immaterielle Komponente hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der dem BeschÃ¤digten gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG zu belassende Betrag in HÃ¶he der Grundrente eines ErwerbsunfÃ¤higen nicht in hinreichendem Umfang fÃ¼r den Ausgleich von Mehraufwendungen zu VerfÃ¼gung steht. Das ergibt sich bereits aus den ZahlenverhÃ¤ltnissen der im vorliegenden Fall betroffenen Versorgungsleistungen. Die dem BeschÃ¤digten P. im ersten Halbjahr 2000 monatlich zustehenden 4.622 DM schlÃ¼sseln sich wie folgt auf:

Grundrente (einschlieÃlich Alterszuschlag) 1.218 DM

SchwerstbeschÃ¤digtenzulage Stufe II 270 DM

Pflegezulage Stufe IV 1.510 DM

KleiderverschleiÃpauschale 88 DM

FÃ¼hrzulage 261 DM

Ausgleichsrente 1.149 DM

Ehegattenzuschlag 126 DM

Bei der hier anzustellenden Betrachtung haben die Ausgleichsrente und der Ehegattenzuschlag von vornherein auszuscheiden, da diese Leistungen nicht der Abdeckung eines besonderen schÃ¤digungsbedingten Mehrbedarfs, sondern dem allgemeinen Lebensunterhalt dienen, der im Rahmen des Â§ 35 Abs 6 BVG zum einen durch die Ãbernahme der Heimpflegekosten und zum anderen durch den Betrag fÃ¼r AngehÃ¶rige sichergestellt wird. Weiter ist zu berÃ¼cksichtigen, dass auch der Pflegebedarf, auf den sich die Pflegezulage bezieht, von der Heimpflege umfasst wird. Entsprechendes gilt fÃ¼r einen im Pflegeheim tatsÃ¤chlich noch bestehenden Bedarf an fremder FÃ¼hrung, da diese grundsÃ¤tzlich im Rahmen der zur Heimpflege gehÃ¶renden Betreuung zu gewÃ¤hrleisten ist (vgl dazu Â§ 1 Abs 1 Heimgesetz; Dahlem/Giese/Klie, Das Heimgesetz, Â§ 1 RdNr 4, 6, 8). Soweit die Blindenbegleitung nicht in hinreichendem MaÃe zum Inhalt eines normalen Heimvertrages gehÃ¶ren sollte, kÃ¶nnten die erforderlichen Dienstleistungen besonders vereinbart werden. Jedenfalls rechnen die damit verbundenen Aufwendungen â worauf auch der Beklagte hinweist â zu den Heimpflegekosten, die vom VersorgungstrÃ¤ger nach MaÃgabe des Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG zu Ã¼bernehmen sind (aA noch BSG SozR 3-3100 Â§ 14 Nr 1). Der Senat braucht im vorliegenden Fall nicht darÃ¼ber zu entscheiden, ob nicht auch die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung eines tatsÃ¤chlich vorhandenen FÃ¼hrhundes entsprechend zu behandeln sind. Als der Anrechnung unterworfene Versorgungsleistungen, die auf einen schÃ¤digungsbedingten Mehrbedarf ausgerichtet sind, dem nicht bereits durch die Heimpflege Rechnung getragen wird,

verblieben daher hier nur die SchwerstbeschÃ¤digtenzulage und die KleiderverschleiÃ□pauschale in HÃ¶he von zusammen 358 DM. Dementsprechend lÃ¤sst der Grundrentenbetrag von 1.218 DM noch hinreichend Raum fÃ¼r einen immateriellen Ausgleich.

Auch dem Zusammenhang der Vorschriften des BVG lÃ¤sst sich entnehmen, dass der Begriff der VersorgungsbezÃ¼ge grundsÃ¤tzlich alle Geldleistungen bezeichnet, die monatlich gezahlt (vgl Â§ 66 Abs 1 Satz 1 BVG) und zu den gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten angepasst werden (vgl Â§ 56 BVG; vgl dazu auch die ParagraphenÃ¼berschrift idF der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, BGBl I 21). Eine weitere Eingrenzung ist insoweit jedenfalls im Rahmen des Â§ 35 Abs 6 BVG nicht angebracht. Nach der Rechtsprechung des BSG zu den Â§Â§ 62 bis 71 BVG handelt es sich bei VersorgungsbezÃ¼gen um regelmÃ¤Ã□ig wiederkehrende Leistungen, wobei AnsprÃ¼che auf Heilbehandlung nicht dazu gehÃ¶ren, soweit sie auf unregelmÃ¤Ã□ig auftretenden VorgÃ¤ngen beruhen (vgl dazu BSG SozR Nr 6 zu Â§ 67 BVG; BSG, Urteil vom 2. November 1999 â□□ B 2 U 39/98 R -). Diese Auslegung wird gestÃ¼tzt durch Â§ 90 Abs 1 Satz 1 BVG, der laufend gewÃ¤hrte VersorgungsbezÃ¼ge neben Versorgungskrankengeldern und Ã□bergangsgeldern anspricht.

Dem so verstandenen Begriff der VersorgungsbezÃ¼ge unterfallen sowohl die FÃ¼hrzulage als auch die KleiderverschleiÃ□pauschale. Insbesondere gehÃ¶ren diese Leistungen nicht zur Heilbehandlung iS von Â§ 9 Nr 1 BVG. Allerdings finden sich die einschlÃ¤gigen Vorschriften in dem "Heilbehandlung, VersehrtenleibesÃ¼bungen und Krankenbehandlung" Ã¼berschriebenen, die Â§Â§ 10 bis 24a umfassenden Abschnitt des BVG. Nach Â§ 14 BVG erhalten BeschÃ¤digte, bei denen Blindheit als Folge einer SchÃ¤digung anerkannt ist, monatlich einen bestimmten Geldbetrag (in den alten BundeslÃ¤ndern im ersten Halbjahr 2000: 261 DM, im zweiten Halbjahr 2000: 263 DM) zum Unterhalt eines FÃ¼hrhundes und als Beihilfe zu den Aufwendungen fÃ¼r fremde FÃ¼hrung. Verursachen die anerkannten Folgen der SchÃ¤digung auÃ□ergewÃ¶hnlichen VerschleiÃ□ an Kleidung oder WÃ¤sche, so sind die dadurch entstehenden Kosten gemÃ¤Ã□ Â§ 15 Satz 1 BVG mit einem monatlichen Pauschbetrag (im Falle des BeschÃ¤digen P.: im ersten Halbjahr 2000: 88 DM, im zweiten Halbjahr 2000: 89 DM) zu ersetzen. In der Stellung dieser Paragraphen im BVG drÃ¼ckt sich zwar eine NÃ¤he zu den Leistungen der Heilbehandlung aus, dies spricht jedoch nicht zwingend gegen eine Einordnung unter den Begriff der VersorgungsbezÃ¼ge.

Den gegenÃ¼ber der Heilbehandlung eigenstÃ¤ndigen Charakter der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃ□pauschale veranschaulicht bereits die Gesetzesentwicklung. WÃ¤hrend beide Leistungen zuvor in Â§ 13 BVG aF geregelt waren, wurden fÃ¼r sie durch Art I Nr 8 und 9 3. NOG-KOV zum 1. Januar 1967 die Â§Â§ 14 und 15 BVG gebildet. Zur BegrÃ¼ndung dieser MaÃ□nahme wurde ausgefÃ¼hrt, es habe klargestellt werden sollen, dass es sich dabei nicht um Leistungen der Heilbehandlung iS von Â§ 11 Abs 1 BVG, sondern um besondere Leistungen handele, die denen der Heilbehandlung und Krankenbehandlung nahe stÃ¼nden (vgl BT-Drucks V/1012 S 21, 24; zu BT-Drucks V/1216 S 3).

WÃ¤hrend diese gesetzgeberische Konzeption in Rechtsprechung und Literatur â soweit ersichtlich â Ã¼bereinstimmend dahin verstanden wird, dass die KleiderverschleiÃpauschale nicht zur Heilbehandlung (vgl BSG SozR Nr 2 zu Â§ 15 BVG; Fehl in Wilke, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Aufl, Â§ 15 BVG RdNr 6), sondern zu den VersorgungsbezÃ¼gen zu rechnen ist (vgl BSG SozR 3100 Â§ 35 Nr 15; zum frÃ¼heren Recht auch schon BSGE 10, 202), lassen sich hinsichtlich der FÃ¼hrzulage unterschiedliche Auffassungen feststellen. Zwar wird auch diese Ã¼berwiegend als gesondert neben dem Anspruch auf Heilbehandlung stehende Leistung eingestuft (vgl BSG SozR Nr 6 zu Â§ 14 BVG; allg dazu auch BSG SozR 2200 Â§ 182b Nr 31; Schieckel/Gurgel/GrÃ¼ner/Dalichau, BVG, Stand 1989, Â§ 14 Anm 1; Gelhausen, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 2. Aufl, RdNr 176 f; Fehl, aaO, Â§ 14 BVG RdNr 1), teilweise jedoch auch als (besondere) Leistung der Heilbehandlung (Rohr/StrÃ¤Ãer, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, 6. Aufl, Stand Februar 2003, Â§ 14 BVG) bzw als "quasi-orthopÃ¤disches Hilfsmittel" (vgl BSGE 36, 292, 294; BSG SozR 3-3100 Â§ 14 Nr 1) angesehen. Die letztgenannte Betrachtungsweise mag in einem anderen Zusammenhang zwar zur systematischen Abgrenzung von Nutzen sein, indem sie die NÃ¤he der FÃ¼hrzulage zum Bereich der Heilbehandlung stÃ¤rker betont, der erkennende Senat hÃ¤lt sie dagegen nicht fÃ¼r geeignet, die Frage zu beantworten, ob die FÃ¼hrzulage zu den VersorgungsbezÃ¼gen iS von Â§ 35 Abs 6 BVG gehÃ¶rt.

Die bloÃe Einbeziehung in den Leistungsbereich der Heilbehandlung reicht nÃ¤mlich fÃ¼r sich allein nicht aus, um den Charakter einer Geldleistung als Versorgungsbezug zu verneinen. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob es sich um eine laufend ohne zeitliche Begrenzung fÃ¼r die Zukunft gewÃ¤hrte oder um eine Leistung handelt, die von UmstÃ¤nden abhÃ¤ngt, welche typischerweise nicht dauernd vorliegen, sondern in unregelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden auftreten (vgl dazu BSGE 10, 202 f; BSG SozR Nr 6 zu Â§ 67 BVG). In dieser Hinsicht lÃ¤sst sich zwischen der KleiderverschleiÃpauschale und der FÃ¼hrzulage kein Unterschied feststellen.

Auch der Regelungszusammenhang des BVG weist darauf hin, dass es sich bei der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃpauschale um VersorgungsbezÃ¼ge handelt. Sie gehÃ¶ren zu den Leistungen nach Â§Â§ 10 bis 24a BVG, die in MonatsbetrÃ¤gen zu gewÃ¤hren sind. FÃ¼r diese bestimmt Â§ 18a Abs 4 BVG, dass hinsichtlich des Beginns, der Dauer und der Beendigung der GewÃ¤hrung nicht die speziellen Regelungen des Â§ 18a BVG, sondern die allgemeinen Bestimmungen des Â§ 60 BVG gelten. Beide Leistungen werden auch von der Anpassungsvorschrift des Â§ 56 BVG erfasst. Soweit Â§ 65 BVG in seinem Abs 1 eine allgemeine Ruhensregelung fÃ¼r den Anspruch auf VersorgungsbezÃ¼ge und in Abs 3 gesondert eine solche fÃ¼r den Anspruch auf Heilbehandlung und auf KleiderverschleiÃpauschale enthÃ¤lt, ist daraus nicht der Schluss zu ziehen, dass die letztgenannte Leistung im Rahmen des Â§ 35 Abs 6 BVG nicht als Versorgungsbezug angesehen werden kann. Die besondere Behandlung der KleiderverschleiÃpauschale in Â§ 65 Abs 3 BVG beruht auf der speziellen Zweckbestimmung der betreffenden Ruhensregelung. Gerade die dortige ErwÃ¤hnung des Anspruchs auf KleiderverschleiÃpauschale neben demjenigen auf Heilbehandlung zeigt, dass diese Leistung nicht zum engeren Bereich der

Heilbehandlung gehÃ¶rt.

Das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung gibt ebenfalls keine Veranlassung dazu, dem BeschÃ¤digten die FÃ¼hrzulage und/oder die KleiderverschleiÃpauschale bei Ãbernahme der Heimpflegekosten in jedem Fall neben dem Betrag in HÃ¶he der Grundrente eines erwerbsunfÃ¤higen BeschÃ¤digten zu belassen, um eine Benachteiligung gegenÃ¼ber Krankenversicherten zu vermeiden (vgl dazu allg BSGE 80, 164 = SozR 3-3100 Â§ 13 Nr 3). Zwar ist der BlindenfÃ¼hrhund ein Hilfsmittel iS der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl BSGE 51, 206 = SozR 2200 Â§ 182b Nr 19), fÃ¼r den auch die Unterhaltskosten zu Ã¼bernehmen sind (vgl BSGE 79, 261 = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 21; BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 24), dies gilt jedoch nicht fÃ¼r eine FÃ¼hrperson (vgl BSG SozR 2200 Â§ 182b Nr 8, 31). Ebenso wenig gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung eine der KleiderverschleiÃpauschale entsprechende Leistung.

Auch der Sinn und Zweck der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃpauschale rechtfertigen es nicht, diese Leistungen nicht dem Begriff der VersorgungsbezÃ¼ge iS von Â§ 35 Abs 6 BVG zuzuordnen. Dies folgt schon daraus, dass es nach der zum 1. April 1990 in Kraft getretenen gesetzgeberischen Konzeption dieser Vorschrift nicht mehr auf eine Ãbereinstimmung der Zwecke der Heimpflege-KostenÃ¼bernahme und der zur Anrechnung gebrachten VersorgungsbezÃ¼ge ankommt. Insofern ist es unerheblich, dass die FÃ¼hrzulage und die KleiderverschleiÃpauschale gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 1 Nr 2 AusglV bei der Feststellung der Ausgleichsrente â also einer andersartigen Leistung â unberÃ¼cksichtigt bleiben. Der Senat lÃ¤sst in diesem Zusammenhang offen, ob etwas anderes dann zu gelten hat, wenn die Leistung nach Â§ 14 BVG zum Unterhalt eines tatsÃ¤chlich vorhandenen FÃ¼hrhundes gewÃ¤hrt wird.

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist die Einbeziehung der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃpauschale in die Anrechnung der Heimpflegekosten auf die VersorgungsbezÃ¼ge mit dem GG vereinbar. Soweit die KlÃ¤gerin eine Benachteiligung der betroffenen BeschÃ¤digten geltend macht, rÃ¼gt sie eine Verletzung von Â§ 3 Abs 1 GG. Diese Vorschrift gebietet es, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu regeln. Dabei ist es grundsÃ¤tzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Merkmale er beim Vergleich von Lebenssachverhalten als maÃgebend ansieht, um sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln. Dabei darf er jedoch Art und AusmaÃ der tatsÃ¤chlichen Unterschiede nicht sachwidrig auÃer Acht lassen. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber es versÃ¤umt hat, Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu berÃ¼cksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden mÃ¼ssen. Innerhalb dieser Grenzen ist der Gesetzgeber in seiner Entscheidung frei (vgl zB BVerfGE 103, 242 = SozR 3-3300 Â§ 54 Nr 2).

Nach Â§ 35 Abs 6 BVG werden alle betroffenen BeschÃ¤digten grundsÃ¤tzlich gleich behandelt, indem die vom VersorgungstrÃ¤ger Ã¼bernommenen Heimpflegekosten

auf alle ihnen zustehenden VersorgungsbezÃ¼ge angerechnet werden und mindestens ein Betrag in HÃ¶he der Grundrente eines erwerbsunfÃ¤higen BeschÃ¤digten sowie BetrÃ¤ge fÃ¼r die AngehÃ¶rigen zur Auszahlung gelangen. Diese Regelung kann sich zwar auf die BeschÃ¤digten im Einzelfall unterschiedlich auswirken, je nach dem wie hoch auf der einen Seite die Heimpflegekosten und auf der anderen Seite die zustehenden VersorgungsbezÃ¼ge sind. Dies rechtfertigt sich jedoch aus den jeweils verschiedenen tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten. Auch soweit die Konzeption des Â§ 35 Abs 6 BVG als solche zu einer Gleichbehandlung von BeschÃ¤digten fÃ¼hrt, ist sie nicht als sachwidrig anzusehen. Vielmehr trÃ¤gt sie den durch die Aufnahme in ein Pflegeheim grundlegend geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen der BeschÃ¤digten in angemessener Weise Rechnung (vgl dazu auch Â§ 67 Abs 5 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz).

Im Hinblick auf die somit fÃ¼r die VersorgungsansprÃ¼che des BeschÃ¤digten P. eingetretene Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse war der Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 SGB X auch befugt, die Bescheide vom 14. Juni 1999 und 11. Juni 2000 mit Wirkung ab 1. Februar 2000 aufzuheben. EinschlÃ¤gig ist insoweit die Nr 1 dieser Vorschrift, wonach die der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden soll, soweit die Ãnderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Die antragsgemÃ¤Ãe Ãbernahme der Heimkosten durch den Beklagten stellte insgesamt gesehen fÃ¼r den BeschÃ¤digten P. eine BegÃ¼nstigung dar, da sich der Wert der ihm gewÃ¤hrten Versorgungsleistungen auch unter BerÃ¼cksichtigung der streitigen Anrechnung auf zustehende VersorgungsbezÃ¼ge wesentlich erhÃ¶hte (vgl dazu allg Steinwedel in Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht, Â§ 48 SGB X RdNr 40 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 06.02.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024